

Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg

29. Jahrgang
amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0



26. März 2026 | Nr. 4
Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Rechtsverordnung vom 26.03.2026 zur Aufhebung der 3. Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken bzw. von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Übach-Palenberg vom 27.03.2007

Präambel

Aufgrund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 26.03.2026 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die 3. Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken bzw. von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Übach-Palenberg vom 27.03.2007 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung der 3. Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken bzw. von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Übach-Palenberg vom 27.03.2007 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 26.03.2026

gez.

Christine Stadler
Bürgermeisterin

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Übach-Palenberg Christine Stadler, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Redaktion: Jutta Gündling, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Anzeigen: Jutta Gündling, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Druck: Weiss Druck GmbH & Co. KG, Hans-Georg-Weiss-Straße 7, 52156 Monschau, Tel.: 02472/982-0

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehnmal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg - www.uebach-palenberg.de zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 Euro pro Ausgabe erhoben. Ein postales Jahres-Abonnement kostet 20 Euro. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.